

## Literatur

- A. Hartmann/H. Pompoes, „Die Anhängigkeit von Strafsachen bei Gericht“, NJ 1970/19, S. 569, 572.
- H. Luther (I)/J. Schlegel (II), „Zur Belehrung des Geschädigten über die Notwendigkeit des Antrags auf Strafverfolgung“, NJ 1973/11, S. 324.
- H. Luther, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ 1973/13, S. 392 ff.
- H. Müller, „Die Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren“, NJ 1968/8, S. 231, 234.
- R. Müller/J. Schlegel, „Prozessuale Konsequenzen bei Antragsdelikten“, NJ 1978/8, S. 354.
- D. Petzold/H. Schmidt, „Die Rücknahme des Strafantrags und ihre strafprozessualen Konsequenzen“, NJ 1976/24, S. 742 ff.
- H. Pompoes/R. Schindler, „Zum Recht Erziehungsberechtigter auf Stellung des Strafantrags gemäß § 2 StGB“, NJ 1971/4, S. 108.
- W. Rössger/J. Troch, „Zur Rücknahme des Strafantrags bei Antragsdelikten“, NJ 1976/16, S. 492 f.
- J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115 bis 117 StGB)“, NJ 1971/6, S. 165, 169.
- R. Schröder, „Strafverfolgung im öffentlichen Interesse bei Antragsdelikten“, NJ 1970/7, S. 215.
- R. Seifert, „Wer zählt zu den ‚Angehörigen‘ i. S. des § 2 StGB?“, NJ 1968/23, S. 719 ff.

## § 3

**(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind.**

**(2) Eine soldie Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.**

1. § 3 gibt in Fortführung von § 1, insbesondere seines Abs. 2, gesetzliche Kriterien dafür, wann eine Handlung keine Straftat ist, obwohl sie formal dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht. Diese Kriterien müssen stets im Zusammenhang mit den in § 1 gegebenen Merkmalen der Vergehen und Verbrechen gesehen und angewandt werden. Es ist ein wichtiges Prinzip des sozialistischen Strafrechts, eine Handlung nicht isoliert und formal nur nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, sondern immer im Zusammenhang mit allen tat- und täterbezogenen Umständen nach ihrem materiellen Gehalt zu beurteilen und danach ihren materiell-rechtlichen Charakter als Straftat (Verbrechen und Vergehen) oder als Verfehlung bzw. Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarverstoß zu bestimmen.<sup>2</sup>

2. **Voraussetzung** für die Anwendung des § 3 ist, daß eine Handlung vorliegt, die in ihrer äußeren Begehungsweise dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes ent-

spricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interesse der Bürger oder der Gesellschaft **unbedeutend** sind. Unbedeutend sind die Auswirkungen dann, wenn diese für die Handlung nicht bestimmend sind, sondern das Bestimmende der Handlung vielmehr in der Verletzung der äußeren Ordnung oder Disziplin besteht. So können z. B. Wegnahme- oder Zueignungshandlungen formell den Tatbestand eines Diebstahls erfüllen, brauchen aber ihrem materiellen Gehalt nach keine Straftat darzustellen. So stellt z. B. die Wegnahme eines Scheckheftes materiell keine Straftat dar (vgl. OGNJ 1972/15, S. 458. OG-Inf. 1982/5, S. 59, zur Bewertung geringfügiger Verletzungen staatlicher Auflagen vgl. OG-Inf. 1983/2, S. 15 u. 23).

Treten durch eine vorsätzlich falsche Aussage (§ 230X keine schädlichen Auswirkungen ein, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3 gegeben sind, so z. B. wenn die falsche Aussage nicht beweis erhebliche Tatsachen betrifft. Ob die Auswirkungen